

## **Bekanntmachung**

### **Feststellung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 1 und 2 des niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeits- prüfung (NUVPG)**

Die Firma Deppe Backstein-Keramik GmbH, 49843 Uelsen-Lemke, beantragte bei mir eine Genehmigung gemäß §§ 8 ff. Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) zum Abbau von Lehm und Ton in der Gemeinde Uelsen, Gemarkung Lemke, Flur 5, Flurstücke 3 und 4/5.

Für dieses Vorhaben war gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVP (gem. § 9 Abs. 4 auch bei Änderungsvorhaben) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes erforderlich.

Es handelt sich um die Erweiterung um 2,6 ha eines bestehenden und im Jahr 2019 genehmigten Bodenabbaus auf den genannten Flurstücken. Auf der Fläche von nunmehr ca. 4,1 ha sollen innerhalb eines Zeitraums von 20 Jahren ca. 335.720 cbm Lehm und Ton in vier Abschnitten abgebaut werden. Die Fläche liegt in einem Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung.

Die erforderliche Kompensation für die Erweiterungsfläche findet auf der Vorhabenfläche statt. Als Folgenutzung ist die Herrichtung als extensive Grünlandfläche geplant. Zusätzliche Anpflanzungen von Feldgehölzen und Ersatz wegfallender Gehölze sind vorgesehen.

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit dem Niedersächsischen UVP (NUVPG) hat ergeben, dass das Abbauvorhaben nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führt und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das vorgenannte Abbauvorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVP öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass sie nicht selbstständig angefochten werden kann (§ 5 Abs. 3 UVP).

**Landkreis Grafschaft Bentheim  
Der Landrat**